

# Amtsblatt

Nr. 5/13 vom 18.05.2013



Inhalt	Seite
<b>57. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	61
<b>58. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	61
<b>59. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	61
<b>60. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	61
<b>61. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	61
<b>62. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	61
<b>63. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	62
<b>64. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	62
<b>65. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	62
<b>66. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	62
<b>67. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	62
<b>68. Bekanntmachung</b>	
Abstimmungsbekanntmachung des Bürgerentscheides am 26. Mai 2013.....	63
<b>69. Bekanntmachung</b>	
Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 16.05.2013.....	65
<b>70. Bekanntmachung</b>	
Wege- und Straßenangelegenheiten Hier: Deckblattverfahren, Planfeststellung für den Ausbau der B 236 .....	69

<b>71. Bekanntmachung</b>	
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Teile“	
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und Aufstellung des	
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Schwerte ”Erweiterung Kettenfabrik Teile”	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB .....	72
<b>72. Bekanntmachung</b>	
Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2014 – 31.12.2018.....	75
<b>73. Bekanntmachung</b>	
Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis	
31.12.2018 .....	76
<b>74. Bekanntmachung</b>	
Fertiggestellte Kanalisationsanlagen in Schwerte nach der Entwässerungssatzung	
des Abwasserbetriebes Schwerte vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte. ....	77
<b>75. Bekanntmachung</b>	
Flurbereinigung Mittlere Ruhr Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	
- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).....	78

## **57. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 109 294**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **58. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 910 485**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **59. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **400 990 164**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **60. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 109 824**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **61. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **306 105 297**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **62. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 332 491**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

### **63. Bekanntmachung**

#### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 972 601**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

### **64. Bekanntmachung**

#### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **306 147 448**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

### **65. Bekanntmachung**

#### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 378 759**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

### **66. Bekanntmachung**

#### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 817 590**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

### **67. Bekanntmachung**

#### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 833 464**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## 68. Bekanntmachung

Abstimmungsbekanntmachung des Bürgerentscheides am 26. Mai 2013

# Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2013 findet ein

## Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung statt:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Schwerte ein Bauleitplanverfahren auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes eines Investors im Sinne des § 12 Baugesetzbuch einleitet, um die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums (Edeka und Discounter) mit Service-Wohnungen auf dem Himmelmannschen Feld (Letmather Straße) zu ermöglichen?“

Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung wird verwiesen.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmberechtigten in der Zeit vom 26.04.2013 bis 12.05.2013 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem der Abstimmberechtigte abzustimmen hat.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Bürgersaal, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

3. Jeder Abstimmberechtigte kann nur in dem Stimmraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmberechtigten haben die **Abstimmungsbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Stimmraum bereitgehalten werden. Jeder Abstimmberechtigte erhält beim Betreten des Stimmraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Abstimmberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht, welcher Antwort sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Abstimmberechtigten in einer Stimmzelle des Stimmraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

5. Abstimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet, für den der Stimmschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Abstimmungsgebietes  
oder
  - b) durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Wer durch **Briefabstimmung** abstimmen will, muss sich von der Gemeinde die Briefabstimmungsunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmumschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag) beschaffen.

Der Stimmbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmumschlag – und dem unterschriebenen Stimmschein ist so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Abstimmungstag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Gemeinde werden zwei Briefabstimmungsvorstände gebildet.

Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag um 15:00 Uhr im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4 dieser Abstimmungsbekanntmachung).

6. Jeder Abstimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwerte, 14.05.2013  
10/12-96-01

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

## 69. Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 16.05.2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 04.07.2012 folgende Haushalts-satzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	90.437.600 EUR	91.457.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	104.539.700 EUR	104.317.000 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.420.000 EUR	88.356.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.779.100 EUR	97.664.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.910.500 EUR	10.274.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	11.847.100 EUR	11.698.600 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	2.105.900 EUR	3.740.900 EUR
--	---------------	---------------

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	0 EUR	0 EUR
--	-------	-------

festgesetzt.

#### § 4

Die Ausgleichsrücklage wurde 2009 aufgezehrt.

Die allgemeine Rücklage wurde 2011 aufgezehrt.

Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

## § 5

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	90.000.000 EUR	100.000.000 EUR

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
<b>1 Grundsteuer</b>		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v. H.	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.	580 v. H.
<b>2 Gewerbesteuer auf</b>	470 v. H.	480 v. H.

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2016 wieder erreicht.

Ohne die Konsolidierungshilfe wird der Haushalt im Jahr 2021 wieder ausgeglichen sein.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

## § 8

### 1. Deckungsringe / gegenseitige Deckungsfähigkeit

- 1.1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
  - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
  - der Abschreibungen und
  - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungenzu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3. Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudebewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen inneren Verrechnungen (Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.5. Auszahlungen für Investitionen werden gemäß § 21 Absatz1 GemHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt, sofern sie dem gleichen Zweck dienen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf (geringwertige Wirtschaftsgüter / Vermögensgegenstände > 410 EUR).
- 1.6. Es bleibt dem Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“ vorbehalten, einzelne Produktsachkonten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszuschließen.



- 1.7. Gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall zweckgebundene Mehrerträge / -einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen / -auszahlungen gelten nicht als über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW.

Die Festlegung der Einzelpositionen trifft der Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“.

## 2. Haushaltsüberschreitungen

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VE) entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister,

- 2.1. uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,
  - 2.2. bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe und
  - 2.3. wenn im Einzelfall eine Auszahlung oder eine VE von nicht mehr als 25.000 Euro vorliegt.
  - 2.4. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bis zum Betrag von 50.000 Euro.
  - 2.5. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
    - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
    - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
    - die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind,
    - die der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
    - die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen anfallen.
  - 2.6. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 GemHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 GemHVO NRW) entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.
3. Soweit im Stellenplan der Vermerk
- 3.1. "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
  - 3.2. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

---

### Auslegung zur Einsichtnahme

Die Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 16.05.2013 mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 - 17.00 Uhr

im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, öffentlich aus.

---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 16.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.06.2012, Aktenzeichen I/20-20-01, angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Absatz 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 27.09.2012, Aktenzeichen 31.02.01, erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 16.05.2013 stimmt mit dem am 04.07.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 16.05.2013

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **70. Bekanntmachung**

### **Wege- und Straßenangelegenheiten**

#### **Hier: Deckblattverfahren, Planfeststellung für den Ausbau der B 236**

##### **Straßen- und Wegeangelegenheiten;**

**Planfeststellung für den Ausbau der B 236, Stadtgrenze Dortmund / Schwerte bis Anschlussstelle A 1 Schwerte von Bau-km 0-210,000 bis Bau-km 1+714,000 (Abschnitt 57, Stat. 1.5+85,000 bis Abschnitt 56, Stat. 0.9+50,000)**

**zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz, der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund, Gemarkung Aplerbeck, Flur 14 und auf dem Gebiet der Stadt Schwerte, Gemarkung Schwerte, Flur 1, 2, 4, 5 und 7**

##### **Deckblattverfahren**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen.

##### **Der ausgelegte Plan wurde geändert.**

Die geänderten Planunterlagen - Deckblatt I - (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit von

**Montag 3. Juni 2013, bis Dienstag, 2. Juli 2013, einschließlich**

beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Rathaus I, Rathausstr. 31, Schwerte

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die von der Umplanung betroffene Ursprungsplanung für das Straßenbauvorhaben wird nachrichtlich mit offen gelegt und kann gleichfalls bei der Stadt Schwerte eingesehen werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16. Juli 2013** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg oder beim Bürgermeister der Stadt Schwerte Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrGi. V. m. § 73 Absatz 8 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur gegen das Deckblatt I erhoben werden können.

### **Einwendungen gegen die im Jahre 2006 ausgelegten Planunterlagen sind nicht zulässig.**

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).

Schwerte, 03.05.2013

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

## **71. Bekanntmachung**

### **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Theile“**

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB**
  - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**
- und**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Schwerte „Erweiterung Kettenfabrik Theile“**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 18.04.2013 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

- „1. Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (Kettenfabrik Theile) wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V. mit § 1 Absatz 8 BauGB beschlossen.
2. Auf der Grundlage der Vorentwürfe zur 7. FNP-Änderung sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Kettenfabrik Theile“ ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung mit anschließendem 14-tägigen Planaushang durchzuführen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu beteiligen.“

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen im Südosten von Schwerte, in den Ortsteilen Villigst und Ergste – an der Letmather Straße (B 236).

Die jeweiligen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 74 zu entnehmen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, durch Erweiterung der Produktions- und Lagerkapazitäten eine den wirtschaftlichen Belangen der Fa. Theile Rechnung tragende betriebliche Entwicklung am Standort zu ermöglichen.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

**Mittwoch, 12.06.2013, um 19.00 Uhr  
in die „Schule an der Ruhr“, Am Derkmannsstück 29, 58239 Schwerte**

ein.

Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 26.06.2013 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/7  
61-26-04/19

Schwerte, 14.05.2013

Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte vom 18.04.2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

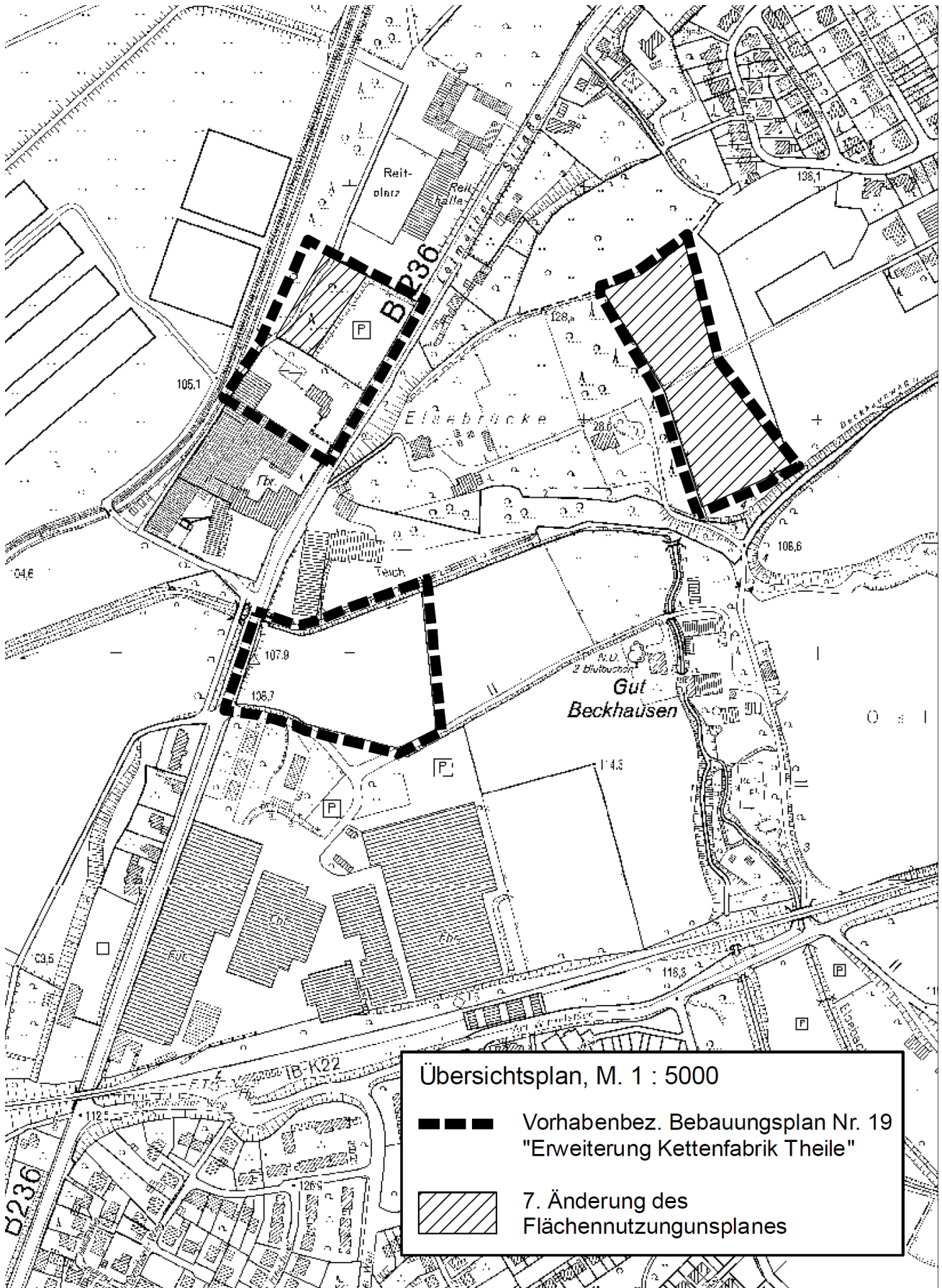
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Beschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.05.2013

gez. Böckelühr  
Bürgermeister





## **72. Bekanntmachung**

### **Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2014 – 31.12.2018**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2014 – 2018 liegt gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit von Montag, dem 10.06.2013, bis Montag, dem 17.06.2013, zur Einsichtnahme bei der Stabstelle Recht und Presse der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, Zimmer 116, vormittags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stabstelle Recht und Presse mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die Vorschriften sind dem Aushang beigefügt und können dort eingesehen werden.

Schwerte, 16.05.2013

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

gez.  
Heinrich Böckelühr

### **73. Bekanntmachung**

#### **Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Jugendschöffen-gericht in Hagen und für die Jugendkammern des Landgerichts Hagen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit

von Montag, 03.06.2013, bis Montag, 10.06.2013, während folgender Dienststunden aus:

Montag bis Donnerstag von	7:00 Uhr durchgehend bis 18:00 Uhr
Freitag von	7:00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Aushang, Ebene 1, gegenüber Zimmer 108, Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

zusätzlich:

Montag bis Donnerstag von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
---------------------------	---

und nach telefonischer Vereinbarung (02304 – 104-367) zu Jedermanns Einsicht beim Jugendamt der Stadt Schwerte, Rathaus I, Rathausstr. 31, Zimmer 206.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zum Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht aufgenommen werden sollten.

Schwerte, 13.05.2013

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **74. Bekanntmachung**

### **Fertiggestellte Kanalisationsanlagen in Schwerte nach der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte.**

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen. Die nachstehend aufgeführten Straßen sind mit nachstehendem Datum mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen worden.

#### **Overberger Weg**

Schmutzwasserkanal ab 17.05.2013 von Haus – Nr. 1 bis Haus – Nr. 2

#### **Sölder Straße**

Schmutzwasserkanal ab 17.05.2013, Haus – Nr. 39.

Die noch nicht an den Kanal angeschlossenen Grundstücke sind binnen drei Monaten nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Absatz 1 der o. a. Satzung an den Kanal anzuschließen. Entsprechende Entwässerungsanträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung Schwerte GmbH, Liethstraße 32 – 36, 58239 Schwerte, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Schwerte, 08.05.2013  
Abwasserbetrieb Schwerte  
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.  
Markus Borchert  
Der Vorstand

## **75. Bekanntmachung**

### **Flurbereinigung Mittlere Ruhr Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -**

**Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 33  
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -**

59494 Soest, den 13.05.2013  
Stiftstraße 53  
Telefon: 02931/825134  
Telefax: 02931/825190

Vereinfachte Flurbereinigung  
Mittlere Ruhr  
Az.: 33.8 - 6 11 12

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche des **Flurbereinigungsverfahrens Mittlere Ruhr** mit dem Einleitungsbeschluss sowie dem 1. und 2. Änderungsbeschluss festgelegt.

Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke sind nachfolgend aufgeführt:

#### **Regierungsbezirk Arnsberg**

##### **Kreisfreie Stadt Bochum**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Dahlhausen	17	90, 112, 113, 127, 128

##### **Hochsauerlandkreis**

###### **Stadt Arnsberg**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Voßwinkel	2	119

##### **Kreis Soest**

###### **Gemeinde Ense**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Hünningen	1	6, 7, 384, 388
	2	1, 3, 6, 8, 9, 79
	5	1-4, 8, 9, 24, 26-30, 41, 47-52, 55-57

##### **Gemeinde Wickede**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Echthausen	3	284
	6	109, 111/2, 117, 118, 122, 200
	7	2, 8-10, 13-15, 19, 179, 223, 225

## Märkischer Kreis

### Stadt Iserlohn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hennen	20	43, 159
	21	14, 19, 103-108

### Stadt Menden

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bösperde	1	104
	5	43-45
Halingen	1	294, 295, 310, 313, 315, 319-321
	5	54, 169, 190, 192

## Kreis Unna

### Stadt Schwerte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ergste	21	2, 8, 92-96, 104, 135
Villigst	3	1362, 1585, 1633, 1635, 1637, 1786
Wandhofen	3	24, 27, 28, 32, 34-36
Westhofen	4	229, 1950, 2500, 2503
	6	422, 695

### Stadt Fröndenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dellwig	3	43, 351
Langschede	2	169, 699

## Ennepe-Ruhr-Kreis

### Stadt Hattingen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Winz	1	7, 18, 19, 21, 23, 24, 26, 27, 54, 123-128, 150, 154
	3	27, 38, 59

### Stadt Wetter

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wengern	8	12, 199, 364
	9	97, 537
	10	43, 44, 729
	11	64, 65, 275, 276

### Stadt Witten

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bommern	8	66, 68
	9	37, 39
	14	2-7, 9, 11

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Absatz 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Absatz 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Absatz 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez.  
Helle



**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

